

bbzg	4.1.2 Organisation, Verantwortung und Kompetenzen	berufsbildungszentrumgoldau	
	VA-4.1.2.1-01 Hausordnung	Version 3.5	Seite 1 von 2

1. Adressaten

Alle Lernenden, Lehrpersonen, Leiter techn. Dienst, Schulleitung

2. Gültigkeitsdauer

Diese Verfahrensweisung ist unbeschränkt gültig und bleibt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung durch die Schulleitung in Kraft.

3. Zielsetzungen

- Ein geordnetes Zusammenleben ermöglichen
- Gutes Arbeitsklima ermöglichen
- Kosten sparen durch Schonung von Räumlichkeiten und Mobiliar

4. Richtlinien für einen geordneten Schulbetrieb

4.1. Parkieren, Zugang zum Schulhaus

Alle Parkplätze beim BBZG sind kostenpflichtig. Die Zahl der Parkplätze ist beschränkt. Für die Lernenden stehen die weissen Parkfelder zur Verfügung, für die Lehrpersonen die gelben. Weitere Parkplätze gibt es beim Parkplatz Rigi A4, beim Bahnhof und beim Tierpark. Fahrräder, Mofas und Motorräder sind im reservierten Unterstand abzustellen.

Der Zugang zum Schulhaus erfolgt über den gedeckten Haupteingang. Der Lieferanteneingang darf nicht benutzt werden.

Das Betreten der Schulanlage mit extrem verschmutzten Schuhen ist zu unterlassen.

Das Benützen der Lifte ist den Lernenden nicht gestattet, ausgenommen sind Verletzte und Gehbehinderte – aber ohne begleitende Kolleginnen und Kollegen.

4.2. Aufenthalt während der unterrichtsfreien Zeit

Zur Verfügung stehen Mensa, Eingangshalle und Aussenplätze. In den Pausen darf das Schulhausareal nicht verlassen werden. Nicht gestattet ist der Aufenthalt in Gängen der oberen Etagen und in Schulzimmern. Auf Heizkörpern und Treppen zu sitzen ist nicht erlaubt.

4.3. Unterrichtsbeginn, Unterrichtszeit

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich mit dem Gongzeichen. Damit alle Lernenden rechtzeitig in den Schulzimmern sind, ertönt 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn ein Zeichen. Bei 3-Lektionen-Blöcken kann die Lehrperson eine 5-Minuten-Pause im Schulzimmer einschalten.

Die Lehrperson kann mit der Klasse vereinbaren, ob und ab welchem Zeitpunkt sie vor Schulbeginn bereits im Schulzimmer aufgesucht werden kann. Die Lernenden dürfen nicht vor verschlossener Schulzimmertüre warten. Die Lehrperson setzt bei diesem freiwilligen Angebot durch, dass die Lernenden das Schulzimmer ruhig aufsuchen (besonders über Mittag).

4.4. Deponieren der Schultaschen/Rucksäcke

Für das Ablegen dienen die Metallgestelle in der Eingangshalle. Das Platzieren bei Eingängen, Lift- und Brandschutztüren ist zu unterlassen, in den Gängen der oberen Etagen sind in den Nischen oder unterhalb der Fensterfront geordnete Depots zu errichten. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Bearbeitungsangaben für Version 3.5					AK 2
Erstellt am 14.08.23	Vis. CH	Geprüft am 14.08.23	Vis. IU	Freigegeben 14.08.23	Vis. RK
Ersetzt Version 3.4 vom 16.01.23			Originalversion 1.0: 25.06.03 [bis 00.00.00]		
Zielpublikum:	<i>Alle Lernenden, Lehrpersonen, Leiter techn. Dienst, Schulleitung</i>				
Verteiler:	<i>Alle Lernenden, Lehrpersonen, Leiter techn. Dienst, Schulleitung</i>				
Vermerke:	- Stühle sind in die Halterungen zu schieben				
Dateiname:	G:\Schule\QM-Dokumente\Freigegeben\4.1.2 Organisation, Verantwortung\VA-4.1.2.1-01 Richtlinien für einen geordneten Schulbetrieb-Hausordnung.docx				

	4.1.2 Organisation, Verantwortung und Kompetenzen VA-4.1.2.1-01 Hausordnung	berufsbildungszentrumgoldau	
		Version 3.5	Seite 2 von 2

4.5. Ordnung in den Unterrichtsräumen

Jeder Lernende ist verantwortlich, dass er seinen Platz in korrektem Zustand verlässt. Am Schluss des Unterrichts sind die Tische auszurichten. Falls im Anschluss im Schulzimmer kein Unterricht mehr stattfindet, sind die Stühle in die Halterungen zu schieben. Abfälle sind materialgerecht am richtigen Ort zu entsorgen. Verursacht ein Lernender Schäden oder zusätzlichen Wartungsaufwand, muss der Verantwortliche die Kosten übernehmen.

4.6. Getränke, Esswaren

Das Essen und Trinken ist in der Mensa und auf den Aussenplätzen gestattet. Getränke dürfen lediglich in verschlossenen Gefässen in der Schultasche mitgenommen werden. In den Schulzimmern können die Lehrpersonen das Trinken aus wieder verschliessbaren Behältern erlauben.

4.7. Mensa

Jeder Mensabesucher ist verantwortlich, dass er für eine tadellose Ordnung sorgt. Tablett mit Geschirr sind auf den entsprechenden Gestellen zu platzieren. Abfälle werden in die Abfalleimer entsorgt. Es besteht kein Konsumationszwang. Esswaren und Getränke dürfen von zu Hause mitgebracht und in der Mensa eingenommen werden.

4.8. Alkohol, Rauchen, andere Drogen

Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Drogen anderer Art ist vor und während der Unterrichtszeit (Arbeitszeit) verboten. Der Konsum von Tabakprodukten aller Art ist während des Unterrichts verboten. Das gesamte Schulareal ist rauchfrei. Das Rauchen ist nur auf den beiden, blaumarkierten und mit Aschenbechern ausgerüsteten Aussenplätzen gestattet.

4.9. Mobiltelefone

Der Unterricht darf durch Mobiltelefone nicht gestört werden.

4.10. Wertgegenstände

Um die Wertgegenstände vor Diebstählen zu schützen, sind diese zweckmässig aufzubewahren. Die Schule übernimmt keine Haftung. Werden Gegenstände in den Schliessfächern deponiert, ist konsequent darauf zu achten, dass diese jeden Abend geleert werden. Eingelegenes Material wird gegen eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.- zurückgegeben. Nach dem Unterricht müssen alle Schliessfächer – ohne Ausnahme – wieder frei sein.

4.11. Abfallentsorgung

Die Abfälle müssen sachgerecht entsorgt werden:

- Raucherabfälle auf den Aussenplätzen in die Aschenbecher
- Wiederverwertbare Abfälle in die entsprechenden Sammelbehälter
- Alle übrigen Abfälle in die Abfalleimer

5. Verantwortlichkeiten

Alle Benutzer der Schulanlage sind für die Einhaltung der Schulordnung verantwortlich.

6. Mitgeltende Dokumente

keine

7. Anhänge

keine